

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besetzung von Gremien**

#### **A. Problem**

Die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung des Deutschen Bundestages in der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ und der Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen in der DDR“ ermöglichen keine ausreichende Repräsentanz des Deutschen Bundestages entsprechend den Fraktionsstärken.

#### **B. Lösung**

Die Fraktionen erhalten ein Grundmandat.

#### **C. Alternativen**

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder in den Gremien wird erhöht.

#### **D. Kosten**

Geringfügige Kosten durch Beteiligung zusätzlicher Mitglieder in den Gremien.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Besetzung von Gremien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Jede Fraktion des Deutschen Bundestages muß mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4; der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

### Artikel 2

#### Änderung des Bundesarchivgesetzes

§ 2a Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz neu angefügt:

„Der Erlaß über die Errichtung der Stiftung muß eine ausreichende Repräsentanz jeder im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktion vorsehen.“

### Artikel 3

#### Übergangsvorschriften

Es findet für die 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Ergänzungswahl für die Gremien statt, deren Mitgliederzahl durch die Artikel 1 und 2 geändert worden ist. Die Ergänzungswahl erfolgt für Fraktionen, denen nach dem Verfahren, das bei der ersten Wahl zugrundegelegt worden ist, nach der neuen Gesamtzahl der Sitze noch Mitglieder zustehen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1995

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

**Begründung**

Allen Fraktionen soll die Möglichkeit der Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in das Kuratorium der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in das Kuratorium der Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen in der DDR“ eingeräumt werden, was bislang nicht der Fall ist. Beide Stiftungen sind mit Belangen befaßt, die die gesamte Gesellschaft betreffen. Eine Ausgrenzung von Fraktionen des Deut-

schen Bundestages aus den Kuratorien dieser Stiftungen ist weder wünschenswert noch würde sie den Errichtungsbeschlüssen der genannten Stiftungen entsprechen.

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, daß in der 13. Legislaturperiode eine Nachwahl stattfinden kann, die Neuregelung mithin bereits in der laufenden Wahlperiode in Kraft gesetzt wird.

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44  
ISSN 0722-8333